

Die gewerblichen Erleichterungen für Invalide. Die Handelskammer hat an die Gewerbe-
genossenschaften eine Zuschrift versendet, in der
es heißt: „Die Kammer hat gemäß einem
Plenarstimmungsbeschluß dem Handelsministerium
bereits Anträge unterbreitet, welche Be-
günstigungen für Kriegsinvalide
in gewerblicher Beziehung bezwecken. Nach
eingehender Begründung beantragte die Kammer
unter anderem folgende Änderungen der Ge-
werbeordnung: Die Lehrzeit für Kriegs-
invalide bei Neuerlernung eines handwerks-
mäßigen Gewerbes ist auf zwei Jahre fest-
zusetzen. Die Lehrzeit kann bis auf ein halbes
Jahr herabgesetzt werden, wenn der Lehrling
die tatsächliche Erlernung des Gewerbes durch
eine Prüfung nachweist. Die Tätigkeit in den
gewerblichen Abteilungen und Werkstätten der
k. u. k. Invalidenschulen ist unter allen Um-
ständen in die Lehrzeit einzurechnen. Die Tätig-
keit in den Invalidenschulen kann die Lehrzeit
vollständig ersetzen, wenn sie mindestens ein
halbes Jahr gedauert hat und die tatsächliche
Erlernung eines Gewerbes durch eine er-
gänzende Prüfung dargetan ist. Will ein
Kriegsinvalide in seinem neuen Beruf selb-
ständig werden, so ist die Gehilfenzeit, die er in
seinem früheren Berufe zugebracht hat, in die
gesetzlich vorgeschriebene Verwendungszeit als

Geselle (Gehilfe), beziehungsweise als Fabriks-
arbeiter, von mindestens drei Jahren ein-
rechenbar. Gleichwertige Erleichterungen sind
Kriegsinvaliden auch rücksichtlich der kon-
zessionierten Gewerbe, zu deren An-
tritt eine besondere Befähigung gefordert wird,
zu gewähren.“ Die Kammer ersucht die Ge-
werbe-Genossenschaften, zu diesen Vorschlägen
Gutachten zu erstatten.